

Michael Beleites, Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

Stellungnahme zum Fragenkatalog des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zur Anhörung zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (Bundestags-Drucksache 16/2969) am 25. Oktober 2006

Ausschuss für Kultur und Medien 16. Wahlperiode
Ausschussdrucksache Nr. 16(22) 065

I. Allgemein

1. *Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen des Deutschen Bundestages wird von mir grundsätzlich positiv bewertet.

Hier ist noch einmal zu würdigen, dass das "deutsche Modell" der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur untrennbar mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz und der Stasi-Unterlagen-Behörde verbunden ist. Im internationalen Vergleich gilt der Umgang mit den Stasi-Unterlagen in Deutschland zu Recht als Erfolgsgeschichte und als beispielgebend. Insbesondere mit der Öffnung der Akten für Betroffene konnte vielen tausend Menschen ein gutes Stück der ihnen von der Stasi geraubten Würde zurückgegeben werden. Allerdings war mit der zunächst notwendigen Sonderverwaltung der Stasi-Unterlagen auch eine einseitige Fokussierung auf Stasi und Stasi-Unterlagen in der Öffentlichkeit verknüpft, so dass in manchen Bereichen der Aufarbeitung mehr und mehr der Kontext verloren gegangen ist. So sehr die Stasi-Unterlagen-Behörde dazu beigetragen hat, dass heute der SED-Staat als eine Diktatur wahrgenommen wird, so sehr hat sie auch dazu beigetragen, dass sich der Blick auf die Stasi verengt hat. Die Rolle der Stasi als ein Instrument der SED-Führung wird dabei ebenso wenig vermittelt wie die Beteiligung nahezu aller staatlicher Institutionen an politisch begründeten Repressionen in der DDR. Dass der vorliegende Gesetzentwurf dazu beiträgt, im Bereich der politischen und historischen Aufarbeitung die bisherige Beschränkung auf „die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ zu erweitern, ist ein wichtiger Schritt für die Ermöglichung einer umfassenderen Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Annäherung an das für staatliche Archive gültige Archivrecht.

Bedauerlich ist, dass sich die wissenschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur und ihrer Folgen fast nur auf die historische Forschung beschränkt hat. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen über die Diktaturfolgen im postkommunistischen Ostdeutschland nach 1989 fehlen weitgehend. So muss nun z. B. über die Frage einer Beendigung oder Weiterführung der Stasi-Überprüfungen entschieden werden, ohne dass es wissenschaftliche Studien über die Auswirkungen der bisherigen Überprüfungen auf die Akzeptanz des Rechtsstaates in der Öffentlichkeit und im Umfeld der Betroffenen gibt. Eine vorläufige Bilanz der Stasi-Überprüfungen aus sozial- und politikwissenschaftlicher Perspektive hätte die hier anstehende Entscheidungsfindung erleichtert – ist aber leider nicht vorhanden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist als ein Kompromiss zu betrachten zwischen solchen Positionen, die die bisherigen Überprüfungsverfahren verlängern oder ganz entfristen wollen und solchen, die die Überprüfungsmöglichkeiten mit Fristablauf gänzlich beenden wollen, so wie das vor 15 Jahren vom Gesetzgeber beschlossen wurde. Den hier vorgeschlagenen Kompromiss halte ich – mit Ausnahme des generellen Verwendungs- und Verwertungsverbot in den §§ 20 und 21, Abs. 3 – für vertretbar.

2. Sehen Sie über die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Ja. In § 37 StUG (Aufgaben und Befugnisse des Bundesbeauftragten) sollten folgende Änderungen vorgenommen werden, um a) die Option einer Zuordnung der Stasi-Unterlagen zu staatlichen Archiven offen zu halten und b) einen Vorrang für Archivaufgaben festzulegen:

a) Absatz 1 Nr. 2 des § 37 StUG sollte ergänzt werden und wie folgt lauten:

- "nach den Regeln des Bundesarchivs entsprechenden archivarisches Grundsätzen Bewertung, Ordnung, Erschließung Verwahrung und Verwaltung der Unterlagen,"

Damit wäre vorgegeben, dass die Erschließung der Stasi-Unterlagen nach Regeln erfolgt, die mit denen des Bundesarchivs kompatibel sind. Die Option einer späteren Unterstellung der Stasi-Unterlagen-Verwaltung unter das Archivrecht und deren Zuordnung zu staatlichen Archiven bliebe offen.

b) Nach § 37 Absatz 1 Nr. 8 sollte der Satz eingefügt werden:

- Die unter Nr. 1 bis 4 und 6 bis 7 genannten Aufgaben und Befugnisse haben Vorrang gegenüber den unter Nr. 5 und 8 genannten Aufgaben und Befugnissen des Bundesbeauftragten.

Damit wäre klargestellt, dass die Archivaufgaben das Kerngeschäft der BStU sind. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Forschungs-, Bildungs- und Ausstellungstätigkeit wird auch von anderen Einrichtungen wahrgenommen, die ihrerseits auf die Herausgabe von Unterlagen durch die BStU, also auf deren professionelle Archivarbeit, angewiesen sind.

3. Wie bewerten Sie die Vorschläge zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung?

Diese Vorschläge werden von mir grundsätzlich positiv eingeschätzt.

4. Wie bewerten Sie die bisherige Beschränkung des Aufgabenbereiches der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ und wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Verwendungszwecke auf die „Aufarbeitung des

gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone? Ist diese Erweiterung weit genug und ausreichend präzise gefasst? Welche Fälle werden von dieser Regelung erfasst und welche nicht? Trägt die vorgesehene Erweiterung der Aufarbeitungsmöglichkeiten dem Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG und gleichzeitig dem Datenschutz Rechnung?)

Die bisherige Beschränkung der BStU-Aufgaben auf „Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes“ halte ich für problematisch, weil eine Analyse der SED-Diktatur nur unvollständig bleibt, solange sie auf den Staatssicherheitsdienst beschränkt ist. Die vorgeschlagene Erweiterung ist für den Zweck der Aufarbeitung der kommunistischen Diktatur ausreichend. Sie ist in der Sache sinnvoll, aber dennoch nicht konsequent, wenn man bedenkt, dass es nach dem Archivrecht überhaupt keine inhaltliche Zweckbindung für externe Nutzer gibt. Wenn die Zweckbindung in § 32 jetzt erweitert wird, sollte sie mindestens soweit gefasst werden, dass auch für die NS-Forschung Stasi-Unterlagen genutzt werden können. An den Maßstäben der Wissenschaftsfreiheit gemessen, ist jede inhaltliche Zweckbindung zu eng. Das Bundesarchivgesetz kann durchaus eine Orientierung geben, wie Wissenschafts- und Informationsfreiheit einerseits und Datenschutz andererseits gleichzeitig Rechnung getragen werden kann.

5. Sehen Sie die Notwendigkeit, dass die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU) an das Votum des Beirates (nach § 39 StUG) gebunden ist, oder wäre dies Ihres Erachtens unvereinbar mit der Unabhängigkeit der vom Deutschen Bundestag gewählten Bundesbeauftragten?

Diese Frage ist mit der Frage nach der Verantwortung verknüpft. Wenn die BStU an Entscheidungen des Beirates gebunden werden soll, muss dieser auch die Verantwortung dafür übertragen bekommen. Ob dies mit der Unabhängigkeit der Bundesbeauftragten vereinbar wäre, erscheint mir fraglich. Wichtig erscheint mir aber, dass die Rolle des Beirates gestärkt wird. In Streitfällen muss der Beirat das Recht erhalten, sich eigenständig an den Bundestag zu wenden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Beiratsmitglieder ist auf Datenschutzaspekte zu beschränken. Einen Beirat nach dem bisherigen Muster, d. h. allein als Beratungsgremium der Bundesbeauftragten, deren Mitglieder andernorts mit niemandem die dort behandelten Fragen erörtern dürfen, erachte ich für weitgehend überflüssig.

Um die Aufgaben der Rechtsaufsicht über die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen praktikabler zu handhaben, sollte im § 35 Abs. 5 die BStU nicht allgemein der Rechtsaufsicht „der Bundesregierung“, sondern konkret der Rechtsaufsicht „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ unterstellt werden.

6. Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Behörde?

Die Zahl der Anträge auf Akteneinsicht deutet auf eine weiter anhaltende Nachfrage hin. Die immer noch bestehenden z. T. langen Wartezeiten sollten abgebaut werden. Der Bearbeitung der Akteneinsichtsansträge sollte grundsätzlich eine Priorität eingeräumt werden gegenüber solchen Arbeiten, die auch von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden können, wie Bildung und große Bereiche der Forschung.

Möglicherweise kann die Zahl der Wiederholungsanträge deutlich verringert werden, wenn den Antragstellern grundsätzlich die Karteierfassungen zu ihrer Person mitgeteilt, deren Bedeutung erläutert und der Erschließungsstand in den betreffenden Bereich benannt wird. Viele Antragsteller leben seit Jahren in einer völlig überzogenen Erwartung, was die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins umfangreicher Einzelvorgänge zu ihrer Person betrifft. Wenn aus den Karteierfassungen (und dem Erschließungsstand) eindeutig zu entnehmen ist, dass personenbezogene Einzelvorgänge im Sinne einer Operativen Personenkontrolle oder eines Operativen Vorganges nicht vorhanden sind, sollte das den Antragstellern mitgeteilt und entsprechend erläutert werden.

II. Änderungen aufgrund von praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des StUG

- 1. Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten. Mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Zugriff auf einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER wieder ermöglicht werden. Sehen Sie rechtliche Bedenken, wenn dies nach einem Jahr Unterbrechung jetzt wieder erlaubt wird?*

Hier sehe ich keine rechtlichen Bedenken. Im Gegenteil: Die BStU benötigt den Zugriff auf das ZER, um z. B. Verwechslungen bei der Decknamenentschlüsselung auszuschließen.

- 2. Mit dem Gesetz soll der Personenkreis der nahen Angehörigen, denen ein Akteneinsichtsrecht zukommt, auch auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern und leibliche Eltern hinsichtlich ihrer zur Adoption freigegebenen Kindern und der Kreis der nahen Angehörige auf Verwandte dritten Grades, für den Fall, dass keine Angehörigen im Sinne von Artikel 15, Abs. 3, vorhanden sind, erweitert werden. Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag?*

Ich begrüße diesen Regelungsvorschlag. Darüber hinaus halte ich es für notwendig, dass Antragsteller, die eine Auskunft „zur Aufklärung des Schicksals Vermisster oder Verstorbener“ nach § 15 Abs. 1, Nr. 3 StUG beantragen, nicht nur dann eine Auskunft erhalten, wenn das in den Stasi-Unterlagen dokumentierte Schicksal durch das MfS selber veranlasst wurde. Möglicherweise muss dafür aber gar nicht das Gesetz (Zweckbindung), sondern nur die Praxis der BStU geändert werden. Insbesondere sollte die BStU durch ihre internen Richtlinien sicherstellen, dass nahen Angehörigen Verstorbener nicht weniger Informationen herausgegeben werden als Antragstellern nach §§ 32-34 StUG (Forschung, Bildung und Medien).

- 3. Mit dem Gesetzesvorschlag soll auch die Einführung neuer Technologien – insbesondere eines Informations- und Kommunikationssystems – erleichtert werden, um das Angebot der BStU im Bereich Bildung und Forschung leicht und effizient zugänglich zu machen und um den Kontakt der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Wie bewerten Sie die Regelung zur Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme?*

Die Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme ist meines Erachtens längst überfällig. Insbesondere bei der Erstellung archivarischer Findmittel ist eine Nutzung elektronischer Datenverarbeitungssysteme unerlässlich. Die Gesetzesänderung sollte so weit gefasst werden, dass künftig elektronische Findmittel auch von externen Nutzern genutzt werden können.

III. Überprüfung bestimmter Personengruppen - §§ 20 und 21

- 1. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des allgemeinen Verjährungsgrundsatzes die Neufassung der §§ 20 und 21, mit der auch nach Ablauf der Frist am 29.12.2006 Überprüfungen von Personen möglich sind, die in der Öffentlichkeit eine herausragende Stellung einnehmen oder die in Bezug auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine Aufgabe erfüllen, die besondere Anforderungen an Ihre Vertrauenswürdigkeit stellt? Wie bewerten Sie die Forderungen, die Frist für die Überprüfung bestimmter Personengruppen grundsätzlich zu verlängern bzw. aufzuheben?*

Auch wenn bei den Überprüfungsverfahren frühere Tätigkeiten für den DDR-Staatssicherheitsdienst nicht auf strafrechtlicher Ebene aufgearbeitet werden, sollten auch hierbei die rechtsstaatlichen Grundsätze der Verjährung und der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden. Daher erscheint es durchaus berechtigt, dass das bisherige Verfahren zur Überprüfung grundsätzlich bis Ende 2006 befristet ist. Dennoch müssen für besonders sensible Bereiche, wie Abgeordnete, Regierungsmitglieder oder z. B. Beschäftigte und Beiratsmitglieder bei der BStU sowie Mitglieder von Gedenkstättenvereinen, Möglichkeiten einer Überprüfung bestehen bleiben. Eine Fristverlängerung oder Entfristung der bisherigen Überprüfungsregelung halte ich aus den oben angegebenen Gründen für nicht angebracht. Es ist auch zu bedenken, dass aufgrund des zeitlichen Abstandes und der relativ geringen Zahl an Neueinstellungen in der entsprechenden Altersgruppe die Überprüfungen künftig – auch unabhängig vom Fristablauf Ende 2006 – nur noch eine geringe Rolle spielen würden.

Es sollte auch mit in Rechnung gestellt werden, dass mit den Bestimmungen zur Überprüfung im StUG eine politische Grundannahme der Wendezeit bis in die Gegenwart hinein fortgeschrieben wurde, die sich bereits kurz nach dem Inkrafttreten des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Ende 1991 als ein Fehlschluss herausstellte: Das ursprüngliche Anliegen vieler Bürgerkomitee-Mitglieder – zu denen ich auch selbst zählte – war, dass die unsichtbar in das Repressionssystem des SED-Staates Verstrickten, d. h. die im Sinne einer konspirativen Diktatordurchsetzung tätig gewesen Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS, künftig nicht unerkannt in öffentlichen Ämtern wirken dürfen. Dass die sichtbar in das SED-Repressionssystem Verstrickten, d. h. große Teile der sogenannten „Nomenklaturkader“, aus öffentlichen Ämtern

weitgehend herausgehalten werden, erschien damals selbstverständlich. In die Überprüfungsregelungen wurden folgerichtig nur inoffizielle und hauptamtliche MfS-Mitarbeiter und später auch inoffizielle K1-Mitarbeiter aufgenommen. Dies hat bereits nach kurzer Zeit dazu geführt, dass die Frage einer Mitverantwortung für das Repressionssystem des SED-Staates allein und zudem oft pauschal auf Stasi-Mitarbeit fokussiert wurde. Sowohl Funktionäre der SED, des Mdl, der Volkspolizei, der NVA oder der Zivilverteidigung, als auch Schul- oder Betriebsdirektoren, die nachweislich an rechtsstaatswidrigen Handlungen zur Durchsetzung der kommunistischen Diktatur und an der Diskriminierung politisch Verfolgter beteiligt waren und im Rahmen des „politisch-operativen Zusammenwirkens“ mit dem MfS kooperierten, galten seither als „politisch unbelastet“, nur weil sie nicht als Inoffizielle Mitarbeiter des MfS erfasst waren.

Umgekehrt sind solche früheren Inoffiziellen Mitarbeiter des MfS, die tatsächlich in keiner Weise an politisch begründeten Repressionen beteiligt waren und auch nicht an einer gezielten konspirativen Durchsetzung der Diktatur mitgewirkt haben, mit denen gleichgesetzt worden, die ihre Mitmenschen zielgerichtet gefährdet oder geschädigt haben.

Bei einer Bilanz der bisherigen Überprüfungen muss auch eingeräumt werden, dass die bisherigen Überprüfungsregelungen im StUG mittelbar bewirkt haben, dass 1.) ein Teil der als MfS-Mitarbeiter erfassten Personen ungerechtfertigt Nachteile in Kauf nehmen musste und 2.) ein – deutlich größerer – Teil der nicht als MfS-Mitarbeiter erfassten Personen ungerechtfertigt als „politisch unbelastet“ angesehen und behandelt wurde. Wer eine Verlängerung oder Entfristung der bisherigen Überprüfungsregelungen des StUG fordert, sollte sich darüber im Klaren sein, dass damit auch die genannte Schiefelage in der öffentlichen Wahrnehmung von politischer Mitverantwortung für das Repressionssystem des SED-Staates mit verlängert würde.

- 2. Wie bewerten Sie die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll? Sind die Personenkreise praktikabel und eindeutig definiert und differenziert? Welche Differenzierungen zwischen zu überprüfenden Personengruppen (Unterscheidungen nach Verantwortungsgrad, Gehaltsgruppen etc.) sind möglich und wären bei der Anwendung der §§ 20 und 21 StUG sinnvoll. Wie bewerten Sie die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf?*

Aus meiner Sicht ist die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll, überwiegend angemessen, sachgerecht und praktikabel. Die Formulierung „sonstige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehende Personen“ in den §§ 20 und 21 Abs. 1 Nr. 6 a bedarf ggf. einer Konkretisierung.

In den §§ 20 und 21 Abs. 1, Nr. 7 d) sollte es statt „... die überwiegend mit der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes befasst sind“, heißen: „... die überwiegend mit der Aufarbeitung der Geschichte des Herrschaftsapparates der Deutschen Demokratischen Republik oder in der Sowjetischen Besatzungszone befasst oder die mit der Aufarbeitung von Widerstand und Repression in der Deutschen Demokratischen Republik oder in der Sowjetischen Besatzungszone beschäftigt sind“.

Der Staatssicherheitsdienst darf hier weder von den übrigen Herrschaftsstrukturen der DDR, in die er verwoben war, noch von dem Schicksal der Opfer politischer Repression isoliert betrachtet werden (vgl. auch die beabsichtigte Änderung bei § 32). Mitarbeiter von Rehabilitierungsbehörden und Gedenkstätten, welche SED-Opfer betreuen und über deren Rehabilitierung oder über die Dokumentation ihres Schicksals entscheiden, müssen mit einer solchen Regelung mit erfasst werden, und zwar unabhängig davon, ob sie dies in ihrem Aufgabenbereich „überwiegend“ tun oder nicht.

Die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf, halte ich für gerechtfertigt.

- 3. Sollte angesichts der aktuellen Diskussion eine Überprüfung von Sportfunktionären weiterhin möglich sein? Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*

Soweit Sportfunktionäre aus öffentlichen Geldern finanziert werden, sollte zumindest geprüft werden, ob sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das MfS „ein Verbrechen begangen, oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ haben (vgl. § 19 Abs. 1 StUG).

- 4. Halten Sie es für richtig, dass, wie bisher vorgesehen, die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst außer in den genannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf?*

Nein. Die §§ 20 und 21 regeln das Verfahren der Überprüfung. Eine teilweise oder vollständige Befristung des Überprüfungsverfahrens passt von der Systematik hier her – nicht jedoch eine pauschale Vorschrift darüber, dass eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter grundsätzlich nicht mehr vorgehalten werden darf.

Hilfreich ist hier eine Orientierung an der ersten, bereits mit dem 3. StUÄndG vom 20.12.1996 eingebrachten Befristung über eine Ergänzung des § 19 StUG, Abs. 1, Satz 2: „In den Fällen der §§ 20 und 21 jeweils Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d bis f, Nr. 7 Buchstabe b bis f unterbleibt eine Mitteilung, Einsichtgewährung und Herausgabe, wenn keine Hinweise vorhanden sind, dass nach dem 31. Dezember 1975 eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst oder einen ausländischen Nachrichtendienst vorgelegen hat.“ In der Logik dieser bereits bestehenden Befristung müsste heute ohnehin der Stichtag auf den 31. Dezember 1985 verschoben werden. Wichtig ist aber die in diesem Zusammenhang 1996 mit in § 19 Abs. 1 StUG eingefügte Einschränkung: „Satz 2 gilt (...) nicht, wenn sich aus den Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Mitarbeiter im Zusammenhang mit seiner inoffiziellen Tätigkeit ein Verbrechen begangen oder gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.“ Mit einer solchen Einschränkung der Befristung könnte der Fristauslauf meines Erachtens weitaus sachgerechter geregelt werden, als mit einem generellen Verwendungsverbot.

Sollte das in den §§ 20 und 21 Abs. 3 StUG formulierte Verwendungsverbot nach Fristablauf bestehen bleiben, kämen wir in eine unhaltbare Situation: Verbrechen oder Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit (wie sie z. B. in Artikel 118 und 119 der Sächsischen Verfassung benannt sind) dürften dem Betreffenden zwar vorgehalten werden, wenn sie beispielsweise im Zusammenhang mit einer Tätigkeit bei der Volkspolizei, der NVA oder der SED-Führung erfolgt sind – nicht aber, wenn sie im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für das MfS erfolgt sind. Der Bundestag würde damit eine Rechtssituation herbeiführen, in der Personen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, begünstigt sind gegenüber solchen Personen, die in anderem Zusammenhang gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

5. Wie beurteilen Sie, dass bisher angefallene Unterlagen vernichtet werden sollen? Ist diese Regelung durchsetzbar?

Dass Kopien von Stasi-Unterlagen, welche von der BStU im Zusammenhang mit Überprüfungsverfahren herausgegeben wurden, vernichtet werden, halte ich für gerechtfertigt, solange die Originaldokumente bei der BStU verbleiben.

6. Besteht auch nach den vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeit einer freiwilligen Überprüfung (zum Beispiel von Bundestagsabgeordneten) unter Einbeziehung der Unterlagen nach §§ 20 und 21 StUG? In welchem Verhältnis steht die anlassbezogene Überprüfung von Abgeordneten im Rahmen der §§ 20, 21 StUG mit der Regelung des § 44 c des Abgeordnetengesetzes?

Freiwillige Überprüfungen auf der Basis einer Selbstauskunft (bisher nach § 13 und § 16 StUG) sollten weiterhin möglich sein. Auch deswegen ist das generelle Verwendungsverbot in den §§ 20 und 21 Abs. 3 zu streichen. Im Bereich der freiwilligen Überprüfungen im Rahmen einer Selbstauskunft wäre es allerdings zweckdienlich, die Auskunftserteilung in zwei verschiedene Verfahren aufzuteilen:

1. eine Auskunft für persönliche Zwecke und
2. eine Auskunft zur Vorlage bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen.

Eine Unterscheidung ist deswegen nötig, weil bei einer regulären Selbstauskunft für persönliche Zwecke

- a. auch Angaben über Betroffenen-Unterlagen (Opfer-Akten und IM-Vorläufe) herausgegeben werden, und
- b. auch Angaben über IM-Vorgänge vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie über IM-Vorgänge vor 1976 herausgegeben werden, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Überprüfungsverfahren nach §§ 20 und 21 StUG nicht beauskunftet werden.

Es ist also eine neue Regelung zu empfehlen für freiwillige Überprüfungen mit dem Ziel der eigenständigen Vorlage eines BStU-Auskunftsberichts bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen. Die Auskunft der BStU würde dann – mit den genannten Einschränkungen – die Art und den Umfang der zum Antragsteller vorhandenen

Unterlagen bescheinigen und bei vorliegenden IM-Akten ausgewählte Kopien beifügen (deren Seitenzahl im Anschreiben anzugeben ist).

IV. Verbesserung des Zugangs zu personenbezogenen Unterlagen Verstorbener

1. Wie bewerten Sie die Ausweitung des Zugangs auf die Akten Verstorbener?

Grundsätzlich positiv. Die Einführung einer Fristenregelung ist notwendig, um Unterlagen Verstorbener überhaupt für Bildung und Forschung nutzen zu können. Sonst wären z. B. zum Juniaufstand 1953 bereits heute fast keine Unterlagen mehr verwendbar.

2. Sehen Sie mit den mit diesem Gesetzentwurf gewählten Schutzfristen – am Bundesarchivgesetz orientiert - die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder Dritten gewahrt? Halten Sie die Schutzfrist für ausreichend?

Diese Schutzfrist ist ausreichend um die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Sie ist eher zu weit gehend. Denn diese Schutzfrist ist dem § 5 Absatz 2 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) entlehnt. Eine Übernahme der Fristenregelung von § 5 Absatz 2 BArchG ist m. E. nur sinnvoll, wenn auch die Regelung zu einer möglichen Fristverkürzung (§ 5 Absatz 5 BArchG) mit übernommen wird.

3. Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Verwendung dieser Unterlagen in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, die zwar nicht selbst in den Unterlagen erwähnt werden, aber in einem engen Verhältnis zu den in den Unterlagen genannten Personen stehen?

Hier sei auf das Archivrecht verwiesen, wo bei einer entsprechenden, bzw. eher lockereren Fristenregelung bisher keine nennenswerten Konflikte bekannt geworden sind.

V. Anzahl der Außenstellen - § 35 Absatz 1

1. Wie bewerten Sie diese Neufassung des StUG bezüglich der Außenstellen („Kann-Formulierung“)?

Ich halte die regionale Verankerung der regionalen Bestände der Stasi-Unterlagen für unerlässlich. Wer eine regionale DDR-Forschung betreibt, wird in den meisten Fällen die Überlieferung der jeweiligen DDR-Bezirksebene parallel untersuchen, z. B. SED-Bezirksleitung, Rat des Bezirkes, Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit. Daher sollten die Dokumente der Bezirksverwaltungen des MfS heute und künftig in den selben Bundesländern archiviert und nutzbar sein, wo die übrige DDR-Überlieferung der jeweiligen Bezirksebenen auch archiviert und nutzbar ist. Diese sind in den Landesarchiven der

betreffenden Bundesländer archiviert, also sollten die Stasi-Unterlagen der Bezirksebene auch in den jeweiligen Ländern archiviert bleiben.

Meines Erachtens sollten die Unterlagen der MfS-Bezirksverwaltungen mittel- bzw. langfristig den Landesarchiven der betreffenden Länder zugeordnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Archivstandorte der BStU-Außenstellen nach Möglichkeit an den Orten verbleiben, wo sie heute sind. Eine „Kann-Formulierung“ halte ich an dieser Stelle für nicht sinnvoll, weil sie eine dem archivarischen Provenienzprinzip widersprechende Zentralisierung der regionalen Stasi-Unterlagen über Ländergrenzen hinweg erlauben würde.

VI. Wissenschaftliches Beratungsgremium - § 39 a

- 1. Wie bewerten Sie die Einrichtung eines solchen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur Beratung der BStU bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie bei der Konzeption seiner Forschungsarbeit? Sind die Aufgaben hinreichend definiert und gegenüber dem bereits bestehenden Beirat deutlich abgegrenzt, oder sind die im § 39 Absatz 2 geregelten Befugnisse des bereits bestehenden Beirates ausreichend?*

Ein solches wissenschaftliches Beratungsgremium wird von mir als notwendig erachtet. Es sollte ergänzt werden, dass ein Vertreter des wissenschaftlichen Beratungsgremiums als Gast an den Sitzungen des Beirates teilnimmt und dort über die Arbeit des wissenschaftlichen Beratungsgremiums informiert.

- 2. Wie bewerten Sie die Vorgaben zur Berufung in das wissenschaftliche Beratergremium?*

Es sollten neben Historikern aus Fachinstituten auch je ein Vertreter aus dem Bereich von zeitgeschichtlichen Museen bzw. Gedenkstätten in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und aus dem Bereich von Aufarbeitungsinitiativen bzw. Gedenkstätten in freier Trägerschaft einbezogen werden.

- 3. Sehen Sie die in § 39 a Abs. 3 formulierten Verschwiegenheitspflichten als ausreichend an?*

Ich sehe die dort formulierten Verschwiegenheitspflichten als maßlos übertrieben an. Die Verschwiegenheitsverpflichtung ist allein auf Datenschutzaspekte zu beschränken. Das wissenschaftliche Beratungsgremium soll nicht zuletzt dazu dienen, die Arbeit der BStU-Fachbereiche für Forschung mit der Arbeit verwandter Forschungsinstitute besser zu vernetzen und Synergiepotenziale nutzbar zu machen. Wenn die Vertreter verwandter Institute im wissenschaftlichen Beratungsgremium der BStU über diese Arbeit in ihren eigenen Einrichtungen nicht sprechen dürften, wäre ein wesentliches Ziel des wissenschaftlichen Beratungsgremiums verfehlt. Es ist dann auch nicht zu erwarten,

dass sich Fachwissenschaftler, denen die Wissenschaftsfreiheit etwas bedeutet, zur Mitarbeit im wissenschaftlichen Beratungsgremium der BStU bereit finden.

VII. Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. Betrachten Sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf als gewahrt, wenn berücksichtigt wird, dass Delikte für schwere Körperverletzungen oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach 10 Jahren verjähren?

Bei der Überprüfung auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst geht es nicht um Kategorien von Schuld und Bestrafung, sondern um die Frage einer Eignung für bestimmte Funktionen. Bewertungen von Stasi-Unterlagen im Rahmen von Überprüfungen mussten auch bisher im Rahmen von Einzelfallprüfungen stets mit der konkreten Funktion ins Verhältnis gesetzt werden, die der Betreffende heute ausübt oder anstrebt.

Wenn z. B. in meiner Behörde ein Mitarbeiter speziell für die Beratung von Stasi-Opfern eingestellt wird, muss es weiterhin möglich sein, in einem gesetzlich geregelten Verfahren zu überprüfen, ob dieser selbst für das MfS tätig war und dabei Personen gefährdet oder geschädigt hat, die heute als Ratsuchende zu ihm kommen könnten.

Im Übrigen verweise ich auf meine Antwort zu III.1.

2. Welche Folgen könnte es für die deutsche Einheit und den Integrationsprozess in unserer Gesellschaft haben, wenn die Überprüfungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für einen eingeschränkten Personenkreis fortgesetzt werden?

Das könnte zur Folge haben, dass die Glaubwürdigkeit von Amts- und Mandatsträgern gestärkt und der in jüngster Zeit zu verzeichnende öffentliche Ansehensverlust des Rechtsstaates und der Demokratie gebremst wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die falsche Behauptung, Stasi-Vergangenheit und Funktionärslaufbahn seien notwendiger Bestandteil einer „normalen ostdeutschen Biographie“ gewesen, nicht länger unwidersprochen in der gesamtdeutschen Öffentlichkeit kommuniziert wird.

Ergänzung zum Fragenkatalog

a) Sollte eine Überprüfung von in herausragenden Positionen in Sportorganisationen/-verbänden beschäftigten Personen (z. B. Funktionäre und Trainer) weiterhin möglich sein?

b) Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?

Hier verweise ich auf meine Antwort zu III.3.

Dresden, am 23. Oktober 2006